

Verordnung über den Verkehr mit Giften

Vom 14. Juni 1977¹⁾

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, in Ausführung von Art. 21 des Bundesgesetzes vom 21. März 1969 über den Verkehr mit Giften (Giftgesetz) sowie der Vollziehungsverordnung des Bundesrates vom 23. Dezember 1971²⁾, erlässt folgende Verordnung:

Vollzugsbehörde

§ 1. Der Vollzug der Bundesgesetzgebung über den Verkehr mit Giften wird, soweit er dem Kanton obliegt und nicht andere Vollzugsorgane bestimmt werden, dem Kantonalen Laboratorium (Giftinspektorat) übertragen. Das Kantonale Laboratorium steht bei der Erfüllung seiner Aufgaben unter der Aufsicht des Gesundheitsdepartements.³⁾

Bewilligungen, Giftbücher, Giftscheine

§ 2. Die Bewilligungen zum Verkehr mit Giften werden vom Kantonalen Laboratorium ausgestellt. Dieses erteilt die allgemeinen Bewilligungen A–D zum Verkehr mit Giften und Sonderbewilligungen zur Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Gasen oder Nebeln. Es stellt ferner die Giftbücher und Giftscheine aus.

²⁾ Das Gesundheitsdepartement⁴⁾ kann die Ausstellung der Giftscheine für bestimmte Gifte der Klasse 2 auf Antrag des Kantonalen Laboratoriums je nach den örtlichen Bedürfnissen auch anderen geeigneten Stellen übertragen.

¹⁾ Vom BR genehmigt am 14. 7. 1977.

²⁾ Diese VV ist aufgehoben worden durch die am 1. 12. 1983 in Kraft getretene eidgenössische Giftverordnung vom 19. 9. 1983 (SR 814.801).

³⁾ § 1: Umbenennung «Sanitätsdepartement des Kantons Basel-Stadt» in «Gesundheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt» durch RRB vom 21. 6. 2005 (wirksam seit 1. 7. 2005).

⁴⁾ § 2 Abs. 2: Siehe Fussnote 3.

Unschädlichmachung von Giften

§ 3. Die Unschädlichmachung der Gifte obliegt grundsätzlich dem Besitzer.

² Im Kleinverkauf bezogene Gifte sind dem Abgeber zurückzugeben. Die Rücknahme erfolgt unentgeltlich.

³ Soweit der Besitzer selbst die Gifte nicht unschädlich machen kann, sorgt dafür das Kantonale Laboratorium. Es ist berechtigt, zur Erfüllung seiner Aufgaben andere zuständige Fachstellen wie das Kantonale Gewässerschutzamt und das Amt für Energie und technische Anlagen⁵⁾ (Kehrichtverbrennungsanlage) im Rahmen ihrer technischen Möglichkeiten beizuziehen.

⁴ Das Kantonale Laboratorium bezeichnet Annahmestellen für Gifte, die der Besitzer selbst nicht unschädlich machen kann.

⁵ Die Kosten für die Unschädlichmachung tragen die Besitzer, soweit es sich nicht um Gifte im Sinne von Abs. 2 handelt.

Baubegehren

§ 4. Gesuche um Erstellung oder Änderung von Fabrikations-, Vertriebs- und Lagerräumen für Gifte in Betrieben, welche dem Arbeitsgesetz oder der obligatorischen Unfallversicherung gemäss KUVG⁶⁾ nicht unterstehen, sind vom Bauinspektorat dem Kantonalen Laboratorium zur Vernehmlassung zu überweisen.

Schutz der Arbeitnehmer

§ 5. Die von der Bundesgesetzgebung über den Verkehr mit Giften vorgeschriebenen Massnahmen zum Schutze der Arbeitnehmer in Betrieben, die dem Arbeitsgesetz unterstehen, werden vom kantonalen Amt für Gewerbe, Industrie und Berufsbildung⁷⁾ vollzogen.

² Dieses ist berechtigt, zur Erfüllung seiner Aufgaben das Kantonale Laboratorium beizuziehen.

Gebühren

§ 6. Das Kantonale Laboratorium erhebt für seine Tätigkeiten Gebühren gemäss dem eidgenössischen Gebührentarif.

² Für die Unschädlichmachung von Giften erlässt der Regierungsrat einen besonderen Gebührentarif.

Rechtsmittel

§ 7. Die Verfügungen der kantonalen Vollzugsbehörden können beim Sanitätsdepartement angefochten werden. Die Weiterziehung richtet sich nach den Normen des kantonalen Verwaltungsverfahrens und der eidgenössischen Giftgesetzgebung.

⁵⁾ § 3 Abs. 3: Neue Dienststellenbezeichnung «Amt für Umwelt und Energie» gemäss RRB vom 21. 7. 1998 und 5. 12. 2000.

⁶⁾ § 4: Jetzt BG über die Unfallversicherung (UVG; SR 832.20).

⁷⁾ § 5 Abs. 1: Jetzt Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA).

Zuwiderhandlungen

§ 8. Personen, die den Vorschriften der eidgenössischen Giftgesetzgebung und dieser Verordnung zuwiderhandeln, werden auf Antrag des Kantonalen Laboratoriums durch das Gesundheitsdepartement⁸⁾ verzeigt.

Aufhebung des bisherigen Rechts

§ 9. Alle bisherigen kantonalen Erlasse über den Verkehr mit Giften sind aufgehoben.

Inkrafttreten

§ 10. Diese Verordnung ist zu publizieren. Sie erwächst mit der Genehmigung durch den Bundesrat in Wirksamkeit.⁹⁾

⁸⁾ § 8; Siehe Fussnote 3.

⁹⁾ Vom BR genehmigt am 14. 7. 1977.